

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der im Mai 1900 in Neuhaus gegründete Verein führt den Namen
Radsportverein „Germania“ 1900 e. V. Schloß Neuhaus.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn, Ortsteil Schloß Neuhaus. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verwaltet sich nach demokratischen Grundsätzen. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (4) Er bezweckt die Pflege und Förderung des Sportes, insbesondere des Hallenradsportes, sowie dem Freizeitsportes nach den Grundsätzen des Amateurgedankens. Seine besondere Aufgabe ist die sportliche Ertüchtigung der Jugend, um sie zu lebensfrohen, charakterfesten, an Leib und Seele gesunden Menschen heranzubilden. Zur Verwirklichung dieses Zweckes, setzt sich der Verein die Aufgabe, durch Pflege der Freundschaft und der Geselligkeit und anderer geeigneter, im Rahmen seiner Ziele liegenden Veranstaltungen, die Lebensfreude und Gesundheit seiner Mitglieder zu fördern und ihnen zur Entfaltung ihrer menschlich wertvollen Eigenschaften zu verhelfen.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist Mitglied
 - a) im Landessportbund NRW
 - b) im Ostwestfälischen Turnerbund
 - c) im Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen e. V.Damit ist er der Satzung und der Sportordnung dieser Verbände unterworfen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann erwerben, wer unbescholten ist und durch Unterschrift auf der Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anerkennt.
- (2) Die Mitglieder des Vereins werden geführt als
 - a) Schüler bis 14 Jahre,
 - b) Jugendliche von 14 bis 18 Jahre
 - c) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
 - d) Ehrenmitglieder
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand; bei Schülern und

Jugendlichen, ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Bei Ablehnung durch den Vorstand, kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung, herbeiführen.

- (4) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Sache des Sportes besonders verdient gemacht haben. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (6) Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Eintrittsmonats und endet jeweils am Jahresende. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch den Tod,
- c) durch Ausschluß.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden. Ein Mitglied kann von dem erweiterten Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a) wegen unehrenhafter Handlungen,
- b) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder unsportlichen Verhaltens,
- c) wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz Mahnungen. Dem Ausgeschlossen sind die Gründe der Entscheidung schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Ein Einspruch kann binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Der Vorstand hat dann innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die endgültig entscheidet. Mit Ausschluß eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein.

§ 4 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zu.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der geschäftsführende Vorstand
- 3) der erweiterte Vorstand
- 4) die Ausschüsse

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt, oder ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der örtlichen Presse (Westfälisches Volksblatt und Neue Westfälische). Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung, muß eine Frist von mindestens 14 Tage liegen.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) von den Ausschüssen
 - d) von den Abteilungen
- (9) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge, dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre

Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.

- (10) Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet als
- a) geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer
 - b) als erweiterter Vorstand:
bestehend aus dem geschäftsfähigen Vorstand, dem Kassenwart, Fest- und Wanderwart, Gerätewart, Sportwart, Breiten- und Freizeitsportwart, Jugendleiter sowie Frauen- und Mädelswartin
 - c) dem Hallenwart und den Vertretern der Abteilungen
(in der Regel der Übungsleiter).
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist auch allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Jugendversammlung des Vereins gewählt. Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 6 der Satzung. Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl, kommissarisch zu berufen.
- (5) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Fachwarte
die Bewilligung von Ausgaben
Aufnahme, Ausschluß und Bestrafung von Mitgliedern.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht nötig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstand laufend zu informieren.
- (7) Die beiden Vorsitzenden und der Geschäftsführer, haben das

Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 8 Ausschüsse

Für die Bereiche Jugendarbeit, Wettkampf, Freizeit- und Breitensport sowie Festlichkeiten, können im Bedarfsfall Ausschüsse gebildet werden, an denen jedoch mindestens ein Mitglied des Gesamtvorstandes mitwirken sollte.

§ 9 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenden Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet.
- (2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, die Jugend durch den Jugendleiter sowie deren Stellvertreter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- (3) Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendleiter und weitere Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 6 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (4) Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebene Kassenführung kann jederzeit vom Kassierer des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- (5) Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Höchstfall von 100,- Euro eingehen. Höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes des Vereins.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse und der Abteilungsversammlung, ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer, werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Damit nicht der gesamte Vorstand in einem Jahr neu gewählt werden muß, wird in zwei Gruppen gewählt und zwar

- a) in geraden Jahren: 1. Vorsitzender, Kassierer, Geschäftsführer, Gerätewart, Breiten- und Freizeitsport,
- b) in ungeraden Jahren: 2. Vorsitzender, Sportwart, Jugendleiter,

Fest- und Wanderwart, Frauen- und Mädelswartin.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vorstandes sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei, von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer, geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Kassierers.

In jedem Jahr scheidet der älteste der beiden Kassenprüfer aus und wird von der Mitgliederversammlung neu gewählt.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung, darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung, darf nur erfolgen, wenn es
- (3) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- (4) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (5) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an die zuständige Körperschaft – Stadt Paderborn – mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

Der nach § 7 (1) bestellte geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, evtl. formelle Beanstandungen durch das Registeramt durch Satzungsänderung zu beheben.

Eventuelle Änderungen sind der folgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 9.6.2022 genehmigt.

Paderborn, den 9.6.2022